

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Informatik  
an der Technischen Universität München**

**Vom 5. Mai 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität München vom 15. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile „§ 5 Modularisierung, Modulprüfung“ ersetzt durch die Zeile „§ 5 Modularisierung, Modulprüfung, Unterrichtssprache“.
2. § 5 erhält als neue Überschrift: „§ 5 Modularisierung, Modulprüfung, Unterrichtssprache“.
3. § 5 wird um einen neuen Abs. 8 ergänzt:  
„(8) <sup>1</sup>Neben den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen werden ausreichend Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten. <sup>2</sup>Es besteht daher die Möglichkeit, den Masterstudiengang ausschließlich in englischer Sprache zu studieren. <sup>3</sup>Deshalb ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 11 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.“
4. In Abschnitt 2.3.4 der Anlage 2 (Eignungsverfahren) werden die Worte „eine schriftliche Begründung“ ersetzt durch „eine in englischer oder deutscher Sprache abgefasste schriftliche Begründung“.
5. Abschnitt 5.2.2 der Anlage 2 (Eignungsverfahren) wird um folgenden Satz ergänzt:  
„<sup>6</sup>Auf Antrag des Bewerbers wird das Eignungsgespräch in englischer Sprache durchgeführt.“

**§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 1. April 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 5. Mai 2009.

München, den 5. Mai 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Mai 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Mai 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Mai 2009.